

Regeln für das sportliche Schiessen

Teil B. Technische Regeln Gewehr 300m

Ausgabe 2008

(bisher 1.05 d) Reg.-Nr. 2.10.02 d

I. Sicherheitsregeln

Artikel 1 Spezielle Regeln für Gewehre

Vor dem Betreten einer Schiessanlage und nach dem Schiessen sind die Sportgeräte in folgenden Zustand zu bringen:

- Freigewehr Verschluss offen
- Sportgewehr Magazin, bzw. Blindmagazin entfernt, Verschluss offen
- Standardgewehr Magazin, bzw. Blindmagazin entfernt, Verschluss offen
- Karabiner / Langgewehr Magazin entfernt, Verschluss offen, Sportgerät gesichert, Laufdeckel entfernt
- Sturmgewehr (Stgw) 57 Magazin entfernt, Ladezeiger tief, Seriefuersperre weiss, Sportgerät gesichert, Hammer entspannt
- Sturmgewehr (Stgw) 90 Magazin entfernt, Verschluss in offener Stellung arretiert, Seriefuersperre weiss, Sportgerät gesichert.

Die Sportgeräte sind offen, d.h. nicht in Behältnissen in die Schiessanlage zu bringen; eine Eingangskontrolle hat dies zu überprüfen.

In der Schiessanlage sind die Sportgeräte vor und nach dem Schiessen in den dafür vorgesehenen Einrichtungen zu deponieren. Sie dürfen nicht in Behältnissen aufbewahrt werden; Behältnisse sind getrennt von den Sportgeräten zu deponieren.

II. Sportgeräte

Artikel 2 Sportgerätearten

Die Sportgeräte werden eingeteilt in Sportgewehre und Ordonnanzgewehre.

Sportgeräteart	geltende Vorschriften	Abzugsgewicht	Plombage
Sportgewehre			
Freigewehr (Stutzer)	gemäss ISSF-Regeln	frei	weiss
Sportgewehr (Damen)	gemäss ISSF-Regeln	frei	weiss
Standardgewehr	gemäss ISSF-Regeln	1500 gr	blau
Ordonnanzgewehre			
Karabiner (Langgewehr 11, Karabiner 11 und 31)	RSpS SSV und Hilfsmittelverzeichnis	1300 gr	rot
Stgw 57 (Ord02) (Stgw 57 und Stgw 57 PE)	RSpS SSV und Hilfsmittelverzeichnis bis 31.12.2002	2200 gr am Winterabzug	grün
Stgw 57 (Ord03) (Stgw 57 und Stgw 57 PE)	RSpS SSV und Hilfsmittelverzeichnis ab 1.01.2003	2200 gr am Winterabzug	gelb
Stgw 90 (Stgw 90 und Stgw 90 PE)	RSpS SSV und Hilfsmittelverzeichnis	2200 gr	gelb

Artikel 3 Hilfsmittel und Veränderungen

a) Sportgewehre: Gemäss ISSF

b) Ordonnanzgewehre

Es dürfen nur Hilfsmittel verwendet werden, die gemäss dem gültigen Hilfsmittelverzeichnis des **Komp Zen Sport und PräV** (Form 27.132) und den dazugehörigen Anhängen erlaubt sind (vgl. Website www.swissshooting.ch des SSV).

Artikel 4 Störungen an den Sportgeräten

Bei Störungen am Sportgerät tragen die Teilnehmenden die Folgen; ausgenommen sind Materialbruch, Munitionsversagen oder Störungen, die sie von sich aus nicht hätten verhindern können.

Wollen die Teilnehmenden dies geltend machen, haben sie das Sportgerät ohne Manipulation am Gerät in Schussrichtung auf dem Lager zu belassen. Anschliessend ist die Schiessleitung/Standaufsicht mit erhobener Hand zu verständigen.

Die Schiessleitung/Standaufsicht trifft die weiteren Anordnungen.

III. Stellungen

Artikel 5 Stellungswahl und -regeln

Im Schiessplan, im Schiessbüchlein und auf der Schiesskarte bzw. auf dem Standblatt muss die Stellung angegeben sein, in welcher der Stich oder das Schiessprogramm zu schiessen ist.

Es werden nachfolgend die von den ISSF-Regeln abweichenden Regeln für **Ordonnanzgewehre** festgelegt.

Artikel 6 Liegend frei für Karabiner

Weder der Ober- oder Unterarm, Handrücken noch der Abzugbügel dürfen aufliegen. Die Verwendung von Kissen oder ähnlicher Polsterungen unter dem Körper und unter der Schiessbekleidung sind verboten.

Artikel 7 Liegend ab Zweibeinstütze für Stgw 57 und Stgw 90

Die Verwendung von Kissen oder ähnlicher Polsterungen unter dem Körper und unter der Schiessbekleidung sind verboten. Magazin und Pistolengriff dürfen in der Liegend-Stellung nirgends aufliegen.

Auf die Montage eines Riemens kann verzichtet werden. Bei Verwendung eines Riemens dürfen nur Originalriemen verwendet werden. Dieser muss an mindestens einer vom Hersteller vorgesehenen Originalvorrichtung befestigt werden. Die Art der Verschlaufung und der übrigen Befestigungen ist freigestellt.

Artikel 8 Liegend aufgelegt für Karabiner

Karabiner müssen auf der Unterlage frei und ohne Befestigung aufliegen.

Das Sportgerät darf in der Laufrichtung auf maximal 20 Zentimeter Länge aufliegen, seitlich muss zwischen Schaft/Lauf und Auflage je 5 Zentimeter freier Raum offen bleiben. Unterlagen, welche eine seitliche Stabilisierung des Sportgeräts ermöglichen, sind verboten.

Anstelle der direkten Auflage des Sportgeräts kann auch die das Sportgerät haltende Hand auf der Unterlage aufliegen, beziehungsweise die Hand und/oder Unterarm an der Unterlage angelegt werden. Der Oberarm darf weder auf- noch anliegen.

Betr. der Verwendung und der Montage von Riemen wird auf das Hilfsmittelverzeichnis des VBS verwiesen.

Als Unterlage können gepolsterte Holzkonstruktionen oder Stative und dergleichen verwendet werden.

Artikel 9 Kniend für Karabiner, Stgw 57 und Stgw 90

Auf die Montage eines Riemens kann verzichtet werden. Bei Verwendung eines Riemens dürfen nur Originalriemen verwendet werden. Dieser muss an mindestens einer vom Hersteller vorgesehenen Originalvorrichtung befestigt werden. Die Art der Verschlaufung und der übrigen Befestigungen ist freigestellt.

Die Auflage und das Anlehnen des Magazins und des Pistolengriffs am Unterarm sind zulässig.

Bei Stgw müssen die Stützen montiert sein und dürfen in jeder beliebigen Stellung stehen, sie dürfen jedoch nicht als Auflage dienen und nicht demontiert sein.

Der linke Fuss kann mit der ganzen Sohle auf dem Boden stehen. Knie und Fussspitze des rechten Beines müssen den Boden berühren, das Gesäss muss auf dem Fuss ruhen (bei

Linksschützen gegengleich).

Das Einklemmen der Schiessjacke zwischen Ober- und Unterschenkel ist untersagt.

Es darf eine Knieunterlage im Höchstmass von 15 Zentimeter im Quadrat und 5 Millimeter Dicke (unbelastet) verwendet werden.

Artikel 10 Kniendrolle

Zwischen Boden und Unterschenkel darf eine zylindrisch geformte Rolle mit maximal 25 Zentimeter Länge und 18 Zentimeter Durchmesser verwendet werden. Sie muss aus weichem, geschmeidigem Material geformt sein. Ein Verformen der Rolle durch Zusammenbinden oder auf eine andere Art ist verboten.

Für die Altersklassen Senioren, Veteranen und Seniorenveteranen ist für Matchwettkämpfe (Art. 13) und Meisterschaften des SSV und des SMV **mit Ordonnanzgewehren** der Einsatz **eines Kissens** (Grösse max. 20x20x5cm) zwischen Ober- und Unterschenkel erlaubt.

Artikel 11 Stellungserleichterung und Altersausgleich

Die Abteilung Gewehr 300m kann Teilnehmenden auf Gesuch hin Stellungserleichterungen gewähren (siehe Ausführungsbestimmungen für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV [Reg. Nr. **2.18.10**]).

Für Freigewehr und Standardgewehr sowie für Meisterschaften werden keine Stellungserleichterungen bewilligt.

Der Altersausgleich wird im Teil C „Übersichten Gewehr 300m“ geregelt.

IV. Bekleidung

Artikel 12 Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschriften

Grundsätzlich soll die Bekleidung der Teilnehmenden die normale Bewegungsmöglichkeit des Körpers und die Funktion der Gelenke nicht behindern. Das Bandagieren der Gelenke ist verboten.

Es werden nachfolgend die von den ISSF-Regeln abweichenden Regelungen für **Ordonnanzgewehre** festgelegt.

Artikel 13 Kleiderschutz

Die Benützung eines Kleiderschutzes (z.B. ein- oder zweiteilige Überkleider) mit Verstärkung aus Stoff, Kunststoffen, Leder oder Gummi an den Ellbogen mit Verlängerungen bis unter den Schiessriemen und an der Anschlagsschulter ist gestattet. In ihrer Länge darf diese Verstärkung 30 Zentimeter nicht überschreiten.

Artikel 14 Schiessjacke

Die Schiessjacke muss aus weichem Material (Stoff, Leder oder Kunststoff) gefertigt sein und darf auch zugeknöpft nur lose auf dem Körper aufliegen. Versteifungen durch Einlagen oder Steppnähte sowie Verspannungen und Einschnürungen mittels Schlaufen und Riemen, die künstlich Halt bieten können, sind verboten.

Der Ärmel darf nur bis zur Handwurzel des herabhängenden Armes reichen. Um ein Abrutschen des Schiessriemens zu verhindern, kann auf der Aussenseite des Ärmels ein Haken, eine Schlaufe oder ein Knopf angebracht werden.

Die Gesamtdicke der Bekleidung an den Ellbogen (Jacke, Kleiderschutz und Unterkleider zusammen) darf höchstens 15 Millimeter, doppelt gemessen maximal 30 Millimeter, betragen.

Polsterungen und Einlagen jeglicher Art sowie die Inhalte von Innen- und Aussentaschen, die als Armauflage oder Stütze dienen können, sind verboten.

Artikel 15 Schiesshose

Die Schiesshose darf nur bis zur Körpertaille reichen und keinerlei Polsterungen aufweisen. Dagegen sind einfache Verstärkungen am Hosenboden und an den Knien gestattet.

Die Verwendung einer Stoffüberhose aus leichtem Material als Kleidungsschutz ist gestattet.

Die Knieverstärkung darf 30 Zentimeter lang sein und nicht mehr als die Hälfte des Hosenbeinumfanges messen.

Die Gesamtdicke der Bekleidung, (Hose, Kleiderschutz und Unterkleider zusammen) am Knie und Hosenboden darf 15 Millimeter doppelt gemessen maximal 30 Millimeter nicht überschreiten. Verschnürungen und Verspannungen an Hüften, Beinen und Füßen sind untersagt.

Artikel 16 Schuhe

Alle Arten von Gebrauchsschuhen mit weichem Obermaterial, biegsamer Sohle und einer Schafthöhe von maximal 2/3 der Sohlenlänge sind in allen Stellungen zulässig. Die Schuhe müssen als Paar getragen werden.

Artikel 17 Handschuhe

Einfache, leicht gepolsterte Handschuhe, die nicht weiter als fünf Zentimeter hinter das Handgelenk reichen, sind gestattet. Ihre Dicke darf (Vorder- und Rückseite zusammen gemessen) zwölf Millimeter nicht übersteigen.

Artikel 18 Schiessbrillen und Augenabdeckungen

Alle Arten von Schiessbrillen, Augenabdeckungen und Seitenblenden sind für Wettkämpfe - welche nicht nach ISSF ausgeschrieben werden - bewilligt, diese dürfen jedoch die Teilnehmenden nicht in Ihrer Wahrnehmung von Anordnungen, Sicherheitsvorschriften und der Trefferanzeigen einschränken.

Artikel 19 Kopfbedeckungen

Alle Arten von Kopfbedeckungen mit und ohne Abdeckungen sind für Wettkämpfe - welche nicht nach ISSF ausgeschrieben werden - bewilligt, diese dürfen jedoch die Teilnehmenden nicht in Ihrer Wahrnehmung von Anordnungen, Sicherheitsvorschriften und der Trefferanzeigen einschränken.

Regeln für das sportliche Schiessen

Teil C: Übersichten zu den technischen Regeln Gewehr 300m

Reg.-Nr. 2.10.02 d

Ausgabe 2008 - Seite 6

Artikel 1 Einteilung und Definition der Schiessen

Die Schiessanlässe werden in sechs Anlasskategorien eingeteilt:

Kriterien	Vereinsinterne Schiessen	Verbandswettkämpfe	Vereinswettkämpfe	Historische Schiessen	Schützenfeste	Matchwettkämpfe
Art. AR RSpS	Art. 7	Art. 9	Art. 10	Art. 11	Art. 12	Art. 13
Lizenzpflicht	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Sport- und Ausbildungsbeitrag	Ord Mun: Ja übrige: Nein	Ja	Ja	Ord Mun: Ja übrige: Nein	Ja	Ja
Dauer pro Anlass	Frei	Gemäss Spezialreglementen	4 Wochen	Gemäss Spezialreglementen	gemäss Schiessplan KSV/UV	Gemäss ISSF-Regeln und Spezialreglement
Anzahl Stiche	Frei		Drei, wenn ein Einh Wettkampf durchgeführt wird, vier Stiche		gem. Schiessplan für Schützenfeste	
Auszeichnungen	Keine oder gemäss AR RSpS Art. 52 und 53		gemäss AR RSpS Art. 52 und 53		gemäss AR RSpS Art. 52 und 53	
Gabensammlung	Frei; siehe AR RSpS Art. 64 und 65		Frei; siehe AR RSpS Art. 64 und 65		Frei; siehe AR RSpS Art. 64 und 65	
Höhe und prozentuale Aufteilung der Doppelgelder	Vereinsvorstand / OK		KSV/UV; siehe AR RSpS Art. 45ff und 57		SSV; siehe AR RSpS Art. 45ff, 54, 57 und 58	
Büchsenmacher obligatorisch	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein
Zuständig für die Bewilligung	KSV	SSV und KSV	KSV	KSV und SSV	KSV und SSV	KSV, SMV und SSV

Artikel 2 Abgaben

Die Abgaben an den SSV sind pro Teilnehmerin/Teilnehmer zu entrichten.

Freundschaftsschiessen (gebührenpflichtige gem. Art. 7 RSpS)	Fr. 1.-
Vereinswettkämpfe	Fr. 1.-
Historische Schiessen	Fr. 1.-
Schützenfeste	Fr. 1.- und ein Prozent der realisierten Plansumme
Matchwettkämpfe (gebührenpflichtige gem. Art. 13 RSpS)	Fr. 1.-
Betr. Verbandsgebühren für die KSV/UV vgl. Artikel 48 AR RSpS	

Artikel 3 Einteilung der Sportgerätekategorien

Kategorie		Einzelwettkampf	Einheitswettkampf
A	Sport	Freigewehr Sportgewehr Standardgewehr	Alle Sportgeräte
B	Ordonnanz02	Nur Stgw57 mit Hilfsmittel Stand bis 31.12.2002	Nur Stgw57 mit Hilfsmittel Stand bis 31.12.2002
D	Ordonnanz03	Stgw57 Stgw90 Karabiner Langgewehr	Alle Ordonnanzgewehre

Für die Rangierung im Einzelwettkampf ist die Zusammenlegung von Sportgeräten dem Organisator überlassen.

Der Einheitswettkampf muss mindestens in den Kategorien Sport und Ordonnanz03 rangiert werden; die Rangierung in den Vereins- und Sektionswettkämpfen wird in den entsprechenden Wettkampfglementen geregelt.

Artikel 4 Wettkampfgruppen für Matchschiessen

Wettkämpfe Sportgeräteart und Munition	Liegend- meisterschaft 60 Schuss	Dreistellungs- meisterschaft 3 x 40 Schuss	Dreistellungs- meisterschaft 3 x 20 Schuss	Zweistellungs- meisterschaft 2 x 30 Schuss
Freigewehr gemäss ISSF-Regeln	X	X	X	—
Standardgewehr gemäss ISSF-Regeln	X	X	X	X
Sportgewehr (Frauen) gemäss ISSF-Regeln	X	X	X	—
Stgw 57/Stgw 90/Karabiner 31 mit GP 11/90 oder Matchmunition	X	—	—	X

Artikel 5 Programme für Meisterschaften (Scheibe A10)

Sportgeräte	Reihenfolge der Passen
Freigewehr liegend / Standardgewehr Stgw 57 / Stgw 90 / Karabiner	Passen 1 – 6 / 10 EF liegend
Freigewehr, Sportgewehr und Standardgewehr in 3 Stellungen	Passe 1 + 2 / 10 EF liegend Passe 3 + 4 / 10 EF stehend Passe 5 + 6 / 10 EF kniend
Freigewehr in 2 Stellungen (V / SV) Standardgewehr Stgw 57 / Stgw 90 / Karabiner	Passe 1 - 3 / 10 EF liegend Passe 4 - 6 / 10 EF kniend

Artikel 6 Auszeichnungslimiten für Meisterschaften

Jede Meisterschaft (in einer oder mehreren Stellungen) umfasst 60 Schüsse. Diese sind in sechs Passen zu zehn Schüssen zu schießen. Eine Passe darf nicht durch Probeschüsse unterbrochen werden.

Bei Meisterschaften ist die Reihenfolge der Passen dem Schützen freigestellt. Probeschüsse sind vor jeder Passe erlaubt; die Anzahl der Probeschüsse ist frei.

Bei Matchwettkämpfen darf die Reihenfolge der Passen nicht umgestellt werden. Die Anzahl der Probeschüsse ist frei, jedoch nur vor jeder Stellung erlaubt.

Auszeichnungslimiten für die grosse Meisterschaft

Kat	Sportgeräte, Stellungen	Elite / S	V / U18 / U20	SV / U12 / U14 / U16
A 3	Freigewehr, Sportgewehr und Standardgewehr in 3 Stellungen	505	493	487
A 2	Freigewehr (nur V / SV) und Standardgewehr in 2 Stellungen	525	513	507
A 1	Freigewehr, Sportgewehr und Standardgewehr liegend	550	538	532
B 2	Stgw 57 (Ord02; Hilfsmittel bis 31.12.2002) in 2 Stellungen	480	468	462
B 1	Stgw 57 (Ord02; Hilfsmittel bis 31.12.2002) liegend	505	493	487
D 2	Karabiner / Stgw 90 / Stgw 57 in 2 Stellungen	495	483	477
D 1	Karabiner / Stgw 90 / Stgw 57 liegend	525	513	507

Auszeichnungslimiten für die kleine Meisterschaft

Kat	Sportgeräte, Stellungen	Elite / S	V / U18 / U20	SV / U12 / U14 / U16
A 3	Freigewehr, Sportgewehr und Standardgewehr in 3 Stellungen	485	473	467
A 2	Freigewehr (nur V / SV) und Standardgewehr in 2 Stellungen	505	493	487
A 1	Freigewehr, Sportgewehr und Standardgewehr liegend	530	518	512
B 2	Stgw 57 (Ord02; Hilfsmittel bis 31.12.2002) in 2 Stellungen	460	448	442
B 1	Stgw 57 (Ord02; Hilfsmittel bis 31.12.2002) liegend	485	473	467
D 2	Karabiner / Stgw 90 / Stgw 57 in 2 Stellungen	475	463	457
D 1	Karabiner / Stgw 90 / Stgw 57 liegend	505	493	487

Artikel 7 Altersausgleich Gewehr

Scheibenart	Anzahl Schüsse	V / U18 / U20	SV / U12 / U14 / U16
4er- und 5er-Scheibe	bis 12 Schüsse über 12 Schüsse	1 Punkt 2 Punkte	2 Punkte 3 Punkte
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse über 6 Schüsse	1 Punkt 2 Punkte	2 Punkte 3 Punkte
100er-Scheibe	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

Veteranen und Seniorveteranen dürfen alle Stiche (**jedoch keine Meisterschaften**) mit dem Karabiner liegend aufgelegt oder mit dem Freigewehr liegend frei schießen.

Für die Altersklasse Senioren wird kein Altersausgleich gewährt.